



NORWEGIAN  
ENVIRONMENT  
AGENCY

M-1731 | 2020

# Das Jedermannsrecht





Foto: Bård Bredesen, Naturarkivet.no

## Das Jedermannsrecht

Ein wichtiger Teil unseres kulturellen Erbes ist das aktive Erleben der Natur. Seit alters her haben wir das Recht, uns in Wald und Feld, auf Flüssen und Seen, in den Schären und im Gebirge zu bewegen – unabhängig davon, wem der Grund und Boden gehört. Wir dürfen in der Natur ernten – nicht nur Salzwasserfische, Beeren, Pilze und Blumen, sondern auch Eindrücke und Erlebnisse.

Die Grundsätze des Jedermannsrechts sind im Gesetz über den Aufenthalt in der Natur von 1957 niedergelegt. Aus dem Jedermannsrecht folgen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Wenn Sie vom Jedermannsrecht Gebrauch machen, seien Sie rücksichtsvoll und umsichtig.

Um zu wissen, welche Rechte Ihnen das Jedermannsrecht gibt, ist es wichtig, den Unterschied zwischen bewirtschaftetem Land (norw. „innmark“) und freier Natur (norw. „utmark“) zu kennen. Einfach erklärt, gehören

zum bewirtschafteten Land Hofplätze, Hausgrundstücke, Gärten, Gewerbeflächen, Äcker und ähnliche Flächen, bei denen sich Durchgangsverkehr für den Grundbesitzer negativ auswirken würde. Zur freien Natur gehört alles, was nicht unter Landwirtschaftsland fällt, das heißt die meisten Wälder, Berge, Moore und Ufer.

### Das Jedermannsrecht gilt in der freien Natur.

#### Hier darf man:

- sich zu Fuß und auf Skiern frei bewegen
- rasten und übernachten
- auf Pfaden und Wegen reiten und Rad fahren
- baden, paddeln, rudern und segeln
- Beeren, Pilze und Blumen pflücken und sammeln
- Salzwasserfische kostenfrei angeln

## Mit Schuhen und Skiern...

...dürfen Sie sich in der freien Natur bewegen, im Sommer und Winter, sei es auf Pfaden oder Wegen, in gespurten Loipen oder querfeldein. Im Winter dürfen Sie auch über zugefrorene oder schneebedeckte Felder und Wiesen gehen. Auf landwirtschaftlich genutztem Land dürfen Sie ganzjährig auf Pfaden und Wegen gehen, müssen aber Abstand zu Bauernhöfen, Häusern und Hütten halten.

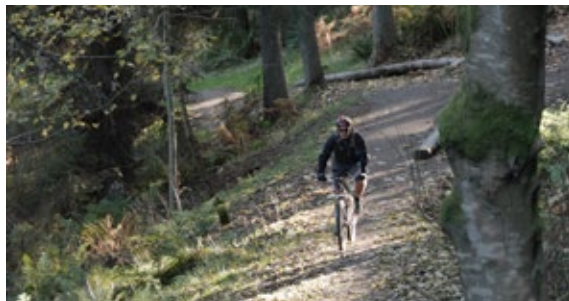
Für Ihren Hund gilt vom 1. April bis 20. August Leinenzwang.

In der freien Natur dürfen Sie überall anhalten und rasten, nur nicht nahe bewohnter Häuser oder Hütten. Nehmen Sie die gebotene Rücksicht auf andere Rastende.

Sie dürfen ein Lagerfeuer entzünden, aber nicht im Wald oder andernorts in freier Natur vom 15. April bis 15. September. Sie dürfen trotzdem ein Lagerfeuer entzünden, wenn deutlich keine Brandgefahr besteht.

**Wenn Sie in der freien Natur unterwegs sind und rasten, beachten Sie Folgendes:**

- Aufenthaltsregeln für Erholungs- und Naturschutzgebiete beachten
- den erweiterten Leinenzwang an einigen Orten sowie Einschränkungen beim Entzünden von Lagerfeuer beachten; deshalb sich mit den örtliche Vorschriften vertraut machen
- vorhandene Rast- und Zeltplätze benutzen, soweit möglich
- vorsichtig sein im Umgang mit Feuer, und vor dem Verlassen das Feuer vollständig löschen
- keine Bäume beschädigen, wenn Sie Feuerholz suchen – trockene Zweige sammeln, die auf dem Boden liegen
- Feuer nicht direkt auf nackten Felsen entzünden, weil sie durch die Hitze splintern können
- keine Abkürzungen über Landwirtschaftsland, Bauernhöfe oder in der Nähe bewohnter Häuser oder Hütten nehmen
- keine Tiere und Vögel stören, vor allem nicht während der Brut und Aufzucht
- Pflanzen nicht beschädigen, vor allem keine bedrohten oder empfindlichen Arten
- Weidevieh nicht stören und Gatter immer hinter sich schließen
- das Bedürfnis anderer Menschen nach Abstand und Ruhe respektieren



*Foto: Bente Rønning/Miljødirektoratet*

## Mit dem Rad...

...dürfen Sie in freier Natur im Flachland auf Wegen und Pfaden und im Hochgebirge überall fahren. Auch Wege und angelegte Pfade durch Landwirtschaftsland dürfen benutzt werden, um in die freie Natur zu gelangen. Dies gilt allerdings nicht für eine organisierte Nutzung wie beispielsweise Radrennen.

Mit dem E-Bike können Sie die gleichen Strecken fahren wie mit einem gewöhnlichen Fahrrad, solange der Grundbesitzer nicht ausdrücklich die Nutzung von E-Bikes verboten hat.

In manchen Erholungs- und Naturschutzgebieten ist das Radfahren verboten, oder es gelten besondere Vorschriften für Radfahrer und E-Biker. Sie sollten deshalb untersuchen, ob es Gebiete mit Durchfahrtsverbot oder besondere Radrouten gibt.

**Wenn Sie in der freien Natur Rad fahren, beachten Sie Folgendes:**

- insbesondere die Hochgebirgsnatur kann erodieren, deshalb nicht in empfindlichem Gelände fahren (Moore, Trockenböden u.Ä.)

- nur robuste Pfade wählen, die zum Radfahren geeignet sind
- so fahren, dass Wild und Vieh nicht gestört werden
- mit angemessener Geschwindigkeit fahren und keine Fußgänger stören
- nur auf wenig begangenen Wanderwegen radeln, um Konflikte mit Wanderern zu vermeiden
- vorhandene Rast- und Zeltplätze benutzen, soweit möglich
- vorsichtig sein im Umgang mit Feuer, und vor dem Verlassen das Feuer vollständig löschen

## Mit dem Pferd...

...dürfen Sie sich in freier Natur im Flachland auf Wegen und Pfaden und im Hochgebirge überall bewegen.

Auch Wege und angelegte Pfade durch Landwirtschaftsland dürfen benutzt werden, um in die freie Natur zu gelangen. Dies gilt allerdings nicht für eine organisierte Nutzung wie beispielsweise Aktivitäten von Reitschulen.



Foto: Sigve Reiso, Naturarkivet.no

Denken Sie daran, dass der Weg, Pfad oder das Gelände zum Reiten geeignet sein muss. In manchen Erholungs- und Naturschutzgebieten ist das Reiten verboten, oder es gelten hierfür besondere Vorschriften. Sie sollten deshalb untersuchen, ob es Gebiete mit Reitverbot oder besondere Reitwege in der Gegend gibt, in der Sie sich mit Ihrem Pferd aufhalten wollen.

Für eine umfangreiche Nutzung der freien Natur durch organisierte Gruppen (z.B. Reitschulen) ist die Erlaubnis des Grundbesitzers einzuholen. Bedenken Sie auch, dass der Grundbesitzer das Fahren mit Pferdekutschen auf privaten Wegen untersagen kann.

### **Wenn Sie in der freien Natur reiten, beachten Sie Folgendes:**

- insbesondere die Hochgebirgsnatur kann erodieren, deshalb nicht in empfindlichem Gelände reiten (Moore, Trockenböden u.Ä.)
- nur Wege und robuste Pfade wählen, die zum Reiten geeignet sind
- Loipen und Skispuren auf Waldwegen im Winter meiden
- Tiere und Vögel nicht stören, vor allem nicht während der Brut und Aufzucht
- Wanderer immer in ruhigem Tempo passieren
- Wanderern und Radfahrern gegenüber rücksichtsvoll sein, damit sich niemand erschreckt oder verletzt wird
- das Pferd nicht an Badestellen oder Trinkwasserquellen baden
- vorhandene Rast- und Zeltplätze benutzen, soweit möglich
- vorsichtig sein im Umgang mit Feuer, und vor dem Verlassen das Feuer vollständig löschen



Foto: Kim Abel, Naturarkivet.no

## Mit dem Zelt oder der Hängematte...

...dürfen Sie bis zu zwei Nächte in der freien Natur im Flachland am gleichen Ort übernachten. Im Hochgebirge und weit entfernt von bewohnten Gebieten dürfen Sie länger als zwei Nächte zelten.

Wenn es keine anderslautenden örtlichen Vorschriften gibt, dürfen Sie Ihr Zelt nicht näher als 150 m von bewohnten Häusern oder Hütten aufstellen. Junger Wald darf nicht beschädigt werden. Auf Landwirtschaftsland darf ein Zelt nur mit Erlaubnis des Grundbesitzers aufgestellt werden.

Sie dürfen ein Lagerfeuer entzünden, aber nicht im Wald oder andernorts in freier Natur vom 15. April bis 15. September. Sie dürfen trotzdem ein Lagerfeuer entzünden, wenn deutlich keine Brandgefahr besteht.

In manchen Erholungs- und Naturschutzgebieten ist das Zelten verboten, oder es gelten hierfür

besondere Vorschriften. Sie sollten deshalb untersuchen, ob es Gebiete mit Zeltverbot oder besondere Zeltregeln gibt.

### Wenn Sie in der freien Natur zelten, beachten Sie Folgendes:

- vorhandene Rast- und Zeltplätze benutzen, soweit möglich
- vorsichtig sein im Umgang mit Feuer, und vor dem Verlassen das Feuer vollständig löschen
- keine Bäume beschädigen, wenn Sie Feuerholz suchen – trockene Zweige sammeln, die auf dem Boden liegen
- Feuer nicht direkt auf nackten Felsen entzünden, weil sie durch die Hitze splintern können
- das Zelt so aufstellen, dass Tiere und Vögel nicht gestört werden, vor allem nicht während der Brut und Aufzucht
- keine dauerhaften Spuren in der Vegetation und im Gelände hinterlassen
- Weidevieh nicht stören
- das Bedürfnis anderer Camper nach Abstand und Ruhe respektieren

## Mit dem Ruder- oder Segelboot...

...dürfen Sie sich frei auf dem Meer, auf Binnenseen und Flüssen bewegen, und zwar grundsätzlich überall kostenlos. Ausnahmen können für Gewässer mit Kanälen und Schleusen gelten. Mit dem Motorboot dürfen Sie auf dem Meer fahren; auf Flüssen dann, wenn es sich um eine befahrbare Wasserstraße handelt, und auf Seen, wenn sie größer als 2 km<sup>2</sup> sind.





Foto: Kim Abel, Naturarkivet.no

Das Boot oder ein ähnliches Fahrzeug darf für einen kurzen Zeitraum an Uferabschnitten an Land gezogen werden, die in der freien Natur liegen. Zum Anlegen an einem privaten Kai oder Anleger müssen Sie den Grundbesitzer oder Nutzer um Erlaubnis fragen. Festmacherringe, Bolzen u.Ä. in der freien Natur dürfen für einen kurzen Zeitraum benutzt werden, wenn dies keinen wesentlichen Nachteil für den Grundbesitzer oder Nutzer mit sich bringt.

Informieren Sie sich vor Fahrtantritt, ob es örtliche Vorschriften oder Verbote von Grundbesitzern gibt, die das Befahren von Seen und Gewässern mit Motorbooten verbieten oder einschränken.

**Wenn Sie mit dem Boot, Kajak oder Kanu unterwegs sind, beachten Sie Folgendes:**

- machen Sie sich gut mit dem Gewässer vertraut in Sachen Sicherheit

- tragen Sie immer eine Rettungsweste
- trocknen Sie Boot, Paddel/Ruder und Stiefel ab, bevor sie damit in einem anderen Gewässer weiterfahren, um die Verbreitung von lebenden Organismen und eventuellen Fischkrankheiten zu vermeiden
- desinfizieren Sie Angelgerät, Boot, Paddel/Ruder und Stiefel, die in Gewässern mit ansteckenden Fischkrankheiten benutzt wurden
- stören Sie keine Tiere und Vögel, vor allem nicht während der Brut und Aufzucht
- nehmen Sie Rücksicht auf Angler und andere Nutzer an Gewässern
- lassen Sie Fischernetze und sonstige Fischereigeräte, die andere benutzen, in Ruhe
- bewegen Sie sich ruhig vorwärts, vermeiden Sie unnötigen Lärm
- benutzen Sie vorhandene Rast- und Zeltplätze, soweit möglich
- seien Sie vorsichtig im Umgang mit Feuer, und löschen Sie das Feuer vollständig, bevor Sie es verlassen



Foto: Kristin Sundal

# Mit der Rute oder Handleine...

...dürfen Sie ganzjährig Salzwasserfische angeln, vom Ufer und vom Boot aus. Im Meer darf auch ganzjährig kostenlos vom Ufer aus mit der Rute auf Lachs, Meerforelle und Meersaibling geangelt werden. Es kann aber örtliche Vorschriften geben, die das Angeln einschränken. Gilt für einen Fluss eine Schonzeit, muss an der Mündung ins Meer eine Schutzzone von 100 Metern eingehalten werden.

Für das Angeln auf Lachs, Meerforelle und Meersaibling in Flüssen und anderen Gewässern muss die staatliche Angelabgabe bezahlt und normalerweise eine Angelkarte beim Grundbesitzer gekauft werden. Wer unter 16 Jahren alt ist, darf zwischen dem 1. Januar und 20. August in Gewässern kostenlos angeln, in denen es weder Lachs noch Meerforelle oder Meersaibling gibt. Kostenloser Krebsfang oder kostenloses Angeln in künstlichen Fischteichen ist nicht erlaubt. Einzelne Gewässer können vom kostenlosen Angeln allerdings ausgenommen sein, dort müssen entsprechende Schilder aufgestellt sein. Vor dem Angeln müssen Sie sich mit den geltenden Vorschriften für die Gewässer vertraut machen.

Im Oslofjord ist das Angeln auf Dorsch verboten. Sollten Sie trotzdem einen Dorsch fangen, müssen Sie diesen vorsichtig vom Haken lösen und ins Wasser zurücksetzen. Für einzelne Laichgebiete von Lindesnes entlang der Skagerrakküste, im Oslofjord und bis zur Grenze nach Schweden ist das Angeln generell vom 1. Januar bis 30. April verboten.

## Wenn Sie in der freien Natur angeln, beachten Sie Folgendes:

- notwendige Angelerlaubnis oder Ausweis (unter 16 Jahren) dabei haben
- keine lebenden Fische als Köder verwenden
- keine lebenden Fische in ein anderes Gewässer bringen
- Angelgerät, Stiefel und Wathosen abtrocknen, bevor sie in einem anderen Gewässer benutzt werden, um die Verbreitung von lebenden Organismen und eventuellen Fischkrankheiten zu vermeiden
- Angelgerät desinfizieren, das in Gewässern mit ansteckenden Fischkrankheiten benutzt wurde
- Fische in dem Gewässer ausnehmen und reinigen, in dem sie geangelt wurden
- andere Angler oder Nutzer nicht stören
- vorhandene Rast- und Zeltplätze benutzen, soweit möglich
- vorsichtig sein im Umgang mit Feuer, und vor dem Verlassen das Feuer vollständig löschen



Foto: Elisabeth Sæthre

## Mit Eimer und Korb...

...dürfen Sie Beeren, Pilze, Blumen und Wurzeln von Wildkräutern in der freien Natur pflücken oder sammeln und mit nach Hause nehmen.

Seien Sie vorsichtig beim Sammeln größerer Mengen anderer Naturprodukte wie Steine, Mineralien, Torf, Moos oder Flechten. Fragen Sie den Grundbesitzer, wenn Sie Stechpalmen, Maserknollen, Bindereiser, Birken- und andere Rinde sammeln möchten.

Bitte beachten Sie, dass es besondere Bestimmungen für das Pflücken von Moltebeeren in Nordland, Troms und Finnmark gibt. Dort kann der Grundeigentümer oder Pächter das Pflücken verbieten. Auch wenn das Pflücken verboten ist, darf man immer Moltebeeren pflücken, wenn diese an Ort und Stelle verzehrt werden. Auf dem Grund von Finnmarkseiendommen kann jeder Moltebeeren zum eigenen Gebrauch pflücken. Das Pflücken zum Verkauf ist den Einwohnern von Finnmark vorbehalten.

### **Wenn Sie zum Sammeln und Pflücken in die freie Natur gehen, beachten Sie Folgendes:**

- machen Sie sich im Voraus mit Schutzvorschriften vertraut, wenn Sie ein Naturschutzgebiet besuchen wollen (teilweise gelten Pflückverbote für Blumen, Pilze, Baumpilze und Flechten)
- pflücken Sie keine Beeren nahe bewohnter Höfe oder Häuser
- machen Sie sich mit unter Schutz stehenden und bedrohten Pflanzenarten vertraut, damit Sie diese nicht pflücken
- stören Sie weder Wild noch Vieh



Foto: Kim Abel, Naturarkivet.no

- nehmen Sie Rücksicht auf andere Nutzer und Sammler
- benutzen Sie vorhandene Rast- und Zeltplätze, soweit möglich
- seien Sie vorsichtig im Umgang mit Feuer, und löschen Sie das Feuer vollständig, bevor Sie es verlassen

Weitere Informationen:

[www.miljodirektoratet.no](http://www.miljodirektoratet.no)

[www.norskrilufsliv.no](http://www.norskrilufsliv.no)



## **Norwegian Environment Agency**

**Telephone:** +47 73 58 05 00 | **Fax:** +47 73 58 05 01

**E-mail:** [post@miljodir.no](mailto:post@miljodir.no)

**Internet:** [www.environmentagency.no](http://www.environmentagency.no)

**Postal address:** P.O. Box 5672 Torgarden, N-7485 Trondheim

**Visiting address Trondheim:** Brattørkaia 15, 7010 Trondheim

**Visiting address Oslo:** Grensevingen 7, 0661 Oslo

Das Umweltamt setzt sich für eine saubere und vielfältige Umwelt ein. Zu unseren Hauptaufgaben gehören die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, das Naturmanagement und die Vermeidung von Umweltbelastungen.

Wir sind ein staatliches, dem norwegischen Ministerium für Klimaschutz und Umwelt unterstelltes Verwaltungsorgan mit mehr als 700 Mitarbeitern an unseren beiden Standorten in Trondheim und Oslo und in den mehr als 60 örtlichen Zweigstellen der Norwegischen Naturschutzbehörde (SNO).

Wir beraten über die Entwicklung der Klimaschutz- und Umweltpolitik und setzen sie um. Wir sind fachlich unabhängig und handeln bei Einzelfallentscheidungen, bei der Wissensvermittlung und der Beratung eigenständig. Wir unterstehen gleichzeitig der Politik.

Die Beschaffung und Vermittlung von Umweltinformationen, die Ausübung und Umsetzung der Verwaltungskompetenz, die Führung und Beratung auf regionaler und kommunaler Ebene, fachliche Beratung sowie die Beteiligung an internationaler Umweltarbeit stellen unsere wichtigsten Funktionen dar.